

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 68 (1959)
Heft: 5

Artikel: Das Rote Kreuz im Spiegel der Probleme unserer Zeit
Autor: Boissier, Léopold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ IM SPIEGEL DER PROBLEME UNSERER ZEIT

Von Prof. Dr. Léopold Boissier
Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Ansprache an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes

Es bedeutet mir eine grosse Ehre, heute bei Ihnen weilen zu dürfen, und ich möchte die Gelegenheit benutzen, dem Schweizerischen Roten Kreuz meinen tief empfundenen Dank für seine grossmütige und treue Unterstützung, die es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz leistet, auszusprechen. Denn das Schweizerische Rote Kreuz übt neben seiner so wirkungsvollen und allgemein bekannten Tätigkeit im eigenen Land auch eine internationale Tätigkeit aus, sobald sich irgendwo in der Welt Katastrophen ereignen.

Auf dieser Ebene internationaler Solidarität hat sich zwischen unseren beiden Institutionen eine fruchtbare Zusammenarbeit entwickelt, die sich, von einem gemeinsamen guten Willen getragen, zum grössten Wohl der leidenden Menschheit auswirkt.

Ich möchte hier nur an den entscheidenden Beitrag des Schweizerischen Roten Kreuzes während der *Hilfsaktion in Ungarn* nach dem Aufstand dieses Landes erinnern.

Durch die Lieferung der ersten Blutplasma-Vorräte und Medikamente, durch die Bereitstellung von Transportmitteln hat uns das Schweizerische Rote Kreuz ermöglicht, sofortige Hilfe zu bringen und sie mit Erfolg durchzuführen. Im weiteren war es das Schweizerische Rote Kreuz, das uns den grössten Teil des Personals zur Verfügung stellte, das Personal jener Equipe von Schweizern, deren Tüchtigkeit und Hingabe allgemeine Bewunderung fand.

Dann folgten die von Ihrer Gesellschaft im ganzen Lande gesammelten Pakete, die hilfsbereite Hände mit Wäsche und Kleidern sowie Lebensmitteln, deren Wert beinahe vier Millionen Franken betrug, gefüllt hatten.

Eine weitere beträchtliche Aktion des Schweizerischen Roten Kreuzes war jene zugunsten *algerischer Flüchtlinge in Marokko und Tunis*. Auch hier bewirkte unsere Zusammenarbeit sehr glückliche Ergebnisse.

Auf dem Hügel von Prégny wirkt ein Komitee, gebildet aus höchstens zwanzig Schweizer Bürgern: Ärzten und Rechtsanwälten, Literaten und Geschäftsleuten.

Dieses Komitee hat privaten Charakter. Es geniess keine völkerrechtliche Anerkennung, obwohl es in diesem und jenem internationalen Abkommen

genannt wird. Durch Kooptation gebildet, bestimmt es seine Organisation und seine Arbeitsmethoden selbst und ist für seine Tätigkeit niemandem Rechenschaft schuldig. In einer Welt, auf der so viele Abhängigkeitsverhältnisse lasten, ist es frei.

Suchen wir zu ergründen, welchem Phänomen, welchem Wunder manchmal, dieses Komitee — das Internationale Komitee vom Roten Kreuz — die Kraft verdankt, seit nahezu hundert Jahren dem humanitären Recht gewaltigen Aufschwung zu geben, einzugreifen in die Kriege, die seit Solferino ihre Gewalt immer grausamer entfesselten, immer intensiver teilzuhaben an dem Drama unserer Zeit, auf der Suche nach einer Lösung für die menschlichen Probleme, die durch die völkertrennende Macht politischer oder ideologischer Rivalitäten an Vielfalt und Schwere stets zugenommen haben.

Ursprünglich schien dem Komitee kein langes Leben bevorzustehen. Nach der Erreichung seines doppelten Ziels, das mit der Annahme eines Internationalen Abkommens zum Schutze Verwundeter und Kranker in Kriegszeiten (des bekannten Genfer Abkommens aus dem Jahre 1864) und der Gründung von Hilfsgesellschaften zur Unterstützung des Armeesaniätätsdienstes seine Verwirklichung fand, hätte das Komitee aufgelöst werden können. Andere Instanzen waren da, den von ihm ausgehenden Impuls weiterzutragen. So war am 13. März des Jahres 1864 die Sektion Genf des künftigen Schweizerischen Roten Kreuzes gegründet worden, der bemerkenswerterweise die fünf Mitglieder des Internationalen Komitees angehörten. Es war denn auch diese Sektion und nicht das Internationale Komitee, die im gleichen Jahr, als der Krieg von Preussen und Oesterreich gegen Dänemark entbrannte, zwei Delegierte auf die Schlachtfelder von Schleswig entsandte.

Doch die Tatsachen zeigten bald, dass die Mission des Komitees noch nicht beendet war. Es zeigte sich die Notwendigkeit einer neutralen, überparteilichen Instanz von weitestgehender Unabhängigkeit, die befähigt war, in Kriegszeiten eine Vermittlerrolle zwischen den gegnerischen Parteien zu übernehmen. Es war nötig, dass einige freie Menschen für das Recht der menschlichen Opfer der Gewalt eintreten konnten. Die Ereignisse zeigten eindeutig, dass nur das Internationale Komitee vom Roten Kreuz imstande war, diese Vermittler-

rolle zu übernehmen. War doch das Komitee die einzige Institution, der es dank ihrer Zusammensetzung und der Nationalität ihrer Mitglieder möglich war, bestimmte Grundsätze zu befolgen, die zur Durchführung einer solchen Mission unerlässlich waren.

Im Anfang waren diese Grundsätze nichts anderes als die schlichte Forderung von Menschen, denen die Leiden der Menschheit zu Herzen gingen. Die Kriege waren damals in ihren Mitteln und ihrer Zielsetzung beschränkt. Das sehr klare, sehr einfache erste Genfer Abkommen genügte.

Seither wurden die Grundsätze des Komitees immer wieder neu durchdacht, vertieft und der wachsenden Tragweite der Konflikte angeglichen, so dass sie schliesslich zum Brevier, zum Vademecum unzähliger Delegierter wurden, die sich von Genf in die kriegführenden Länder begaben. Diese Grundsätze gingen über die Lehren einer leichten, oberflächlichen Moral und über die oft engen, veralteten Bestimmungen des Völkerrechts weit hinaus und wurden zu einem Lehrgebäude des tätigen Wirkens, wie denn das Rote Kreuz vor allem tätige Wirksamkeit sein muss.

Der erste Grundsatz, den ich hier behandeln möchte, ist der Grundsatz der *Neutralität*. Sie mag auf den ersten Blick als ein negativer Begriff erscheinen, indem sie von einem Staate verlangt, sich nicht in die Streitigkeiten zweier anderer Staaten oder Staatengruppen zu mischen, noch die eine Partei zum Nachteil der anderen zu bevorzugen. In diesem Sinne verstanden, stellt die Neutralität in erster Linie einen militärischen Begriff dar, der sich am Fall der ständigen Neutralität der Schweiz am eindrücklichsten zeigt. Für das Rote Kreuz jedoch schliesst das Prinzip der Neutralität noch weitergehende Forderungen in sich: Forderungen nicht nur militärischer, sondern auch politischer, religiöser, ja sogar psychologischer Natur. Weder sucht das Rote Kreuz, die Motive in Betracht zu ziehen, die die kriegführenden Parteien zu den Waffen greifen liessen, noch will es ergründen, welche Werte im Kampf auf dem Spiele stehen. Es urteilt nicht und bleibt damit frei, jedem Opfer eines jeglichen Konflikts helfend beizustehen.

Wenn ein Soldat im Kriege fällt, wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ihm zu Hilfe eilen, ohne sich zu fragen, ob er für eine gerechte oder ungerechte Sache gekämpft hat. Wenn im Lauf einer Revolution die Ordnungstruppen Aufständische gefangennehmen, so wird das Internationale Komitee diese Aufständischen besuchen, obwohl sie durch ihren Aufstand gegen die in ihrem Lande geltenden Gesetze verstiessen. Wo immer ein Mensch fällt, verwundet oder entwaffnet wird und Hilfe braucht, reicht ihm das Komitee die Hand als dem leidenden Bruder, dem Menschen, dem das Rote Kreuz letzte Hoffnung bedeutet.

Die Neutralität des Internationalen Komitees hat also die Aufgabe, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich seiner humanitären Aktion entgegenstellen könnten.

Das heisst aber nicht, dass das Komitee die bestehende Ordnung und die Gesetze der Regierungen nicht anerkennt. Es wäre im Gegenteil machtlos ohne das Vertrauen der Regierungen, gleichgültig welcher Art sie seien. Gerade hier erweist sich das Wunder des Roten Kreuzes: Die Regierungen haben den Sinn der Neutralität des Internationalen Komitees verstanden, und viele von ihnen öffnen gerade deshalb den Delegierten des Komitees ihre Gefängnisse, in denen sie ihre schlimmsten Feinde gefangenhalten.

Ein zweiter Grundsatz betrifft die *Ueberparteilichkeit*. Unvoreingenommenheit und Vorurteilslosigkeit sind seine Postulate. Das Internationale Komitee darf weder einzelne Personen noch Gruppen von Personen aus anderen Gründen begünstigen, als um ihrer Leiden und Nöte willen. Die Delegierten haben auch für jene einzustehen, die sich durch ihr Benehmen unbeliebt machten und den öffentlichen Zorn auf sich zogen. Dafür ein Beispiel: Während der Ereignisse in Ungarn vom November 1956 befand sich einer unserer Delegierten in der kleinen Stadt Győr. Den Aufständischen war es gelungen, einige Mitglieder der AVO festzunehmen, jener verhassten, verachteten Sicherheitspolizei. Sie sollten ohne weiteres Verhör erschossen werden. Der Delegierte des Komitees griff ein und erhob Einspruch im Namen der Genfer Abkommen, die eine Hinrichtung ohne rechtmässiges Gerichtsverfahren verdammen. Nach vielen Bemühungen gelang es ihm, die von Leidenschaft und Empörung erfüllte Jugend zu überreden und das Leben der Polizisten zu retten. So steht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dank seiner Ueberparteilichkeit ein für jeden Menschen in Not. Jeder kann sich auf sie berufen.

Wir kommen zum dritten Grundsatz, dem sich das Komitee verpflichtet fühlt, seiner *Unabhängigkeit*. Sie ist vielleicht sein kostbarstes Gut. Wie schon erwähnt, ist das Komitee dank seiner besonderen Zusammensetzung von Regierungen und Nationen völlig unabhängig. Obwohl es dem Schweizervolk für dessen nie erlahmende Hilfe steten Dank schuldet, obwohl es auch dem Bundesrat zu Dank verpflichtet ist, der ihm seine Unterstützung stets gewährte, hat es dennoch seine vollkommene Unabhängigkeit auch der Schweiz und ihren Behörden gegenüber bewahrt. Es wirkt aus eigener Initiative, ohne Rücksicht auf politische Ueberlegungen, unbesorgt, ob seine Interventionen die Billigung der Regierungen finden oder nicht.

Ich möchte diese Unabhängigkeit an zwei Beispielen zeigen: Im Frühjahr 1919 begleitete ich als junger Gesandtschaftsattaché Gustave Ador nach Paris, wo er vor den zur Friedenskonferenz versam-

melten Mächten die Sache der Schweiz zu vertreten hatte. Eines Tages befanden wir uns beim französischen Regierungschef, Georges Clémenceau, von dessen Unnachgiebigkeit und eisernem Willen unser Land nicht viel Gutes erhoffen durfte. Ador hatte ihm die Lage unseres Landes begreiflich zu machen gesucht, jedoch mit wenig Erfolg. Die Unterredung ging ihrem Ende zu, als sich Ador in seinem Stuhle plötzlich aufrichtete und mit erhobener Stimme sprach: «Herr Präsident, ich wende mich nun an Sie als Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Seit mehr als fünf Monaten ist der Krieg beendet, und noch immer halten Sie die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich zurück. Glauben Sie nicht auch, es sei nun an der Zeit, sie in ihre Heimat zu entlassen?» Er hatte diese Sätze mit fester Stimme gesprochen, Wort für Wort scharf skandierend. Man spürte, dass dieser Mann im Namen eines Grundsatzes sprach, der auf höherer Ebene als die unmittelbaren Interessen von Regierungen und Staaten lag.

Das zweite Beispiel stammt aus jüngerer Zeit. Als im Jahre 1954 die französischen Truppen Nordvietnam verliessen, erhielt der Delegierte des Internationalen Komitees die Weisung, in Hanoi zu bleiben und die Ankunft der Truppen des Vietnam abzuwarten. Es war nicht vorauszusehen, welches Schicksal sie ihm bereiten würden. Er hatte bisher mit Frankreich verhandelt, nun galt es, mit Unbekannten in Unterhandlung zu treten, die aus dem Dschungel kamen, um unberührt von allen europäischen Einflüssen einen neuen Staat aufzubauen. Nachdem der Delegierte lange Zeit einsam und abgeschnitten von der Umwelt in seinem Hotelzimmer gewartet hatte, gelang es ihm allmählich, das Vertrauen der neuen Macht zu gewinnen und sich schliesslich Gehör zu verschaffen. Heute führt dieser Delegierte in derselben Demokratischen Republik Nordvietnam eine neue Mission durch. Das Beispiel zeigt, welche Mutproben das Prinzip der Unabhängigkeit von den Delegierten oft verlangt.

Die Delegierten des Internationalen Komitees lassen sich indessen nicht allein von den drei genannten Grundsätzen leiten. Wie dem Komitee selbst und den Regierungen, steht auch ihnen in den berühmten *Genfer Abkommen* eine starke Waffe zu Gebot. Diese Abkommen sind gleichsam die Kinder des Internationalen Komitees, das ihre Schaffung und Ausgestaltung angeregt hat. Heute befinden sich ihrer vier in Kraft. Das erste setzt sich die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde zum Ziel. Aufgestellt im Jahre 1864, wurde es zusammen mit dem zweiten und dritten Abkommen im Jahre 1949 von einer diplomatischen Konferenz ergänzt, die während mehrerer Monate tagte.

Das Zustandekommen dieses ersten Abkommens vor beinahe hundert Jahren bedeutete ein Ereignis

von grosser Tragweite, da mit ihm die grosse Bewegung zum Schutze der Kriegsoffer ihren Anfang nahm. Seine Grundgedanken sind sehr einfach: Die verwundeten oder kranken Militärpersonen, die bis dahin jeden Schutzes entbehrten, müssen geachtet und gepflegt werden, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität. Auch das Sanitätspersonal, die Gebäude, die es beherbergen, und das für sie aufgewendete Material sind schutzberechtigt. Das Symbol des Roten Kreuzes auf weissem Felde gilt als Zeichen ihrer Unantastbarkeit.

Im zweiten Abkommen wird der Schutz auf die Opfer des Seekrieges erweitert.

Das dritte Abkommen befasst sich mit der Behandlung von Kriegsgefangenen. Man ist erstaunt über die grosse Zahl von Einzelbestimmungen, die es enthält. Die Erfahrung hatte indessen gelehrt, dass der Kriegsgefangene, selbst wenn gerechte und menschliche Mächte ihn in Gewahrsam nehmen, Leiden aller Art erdulden muss, denen abgeholfen werden kann. Das Abkommen befasst sich daher mit allen Aspekten des täglichen Lebens gefangener Soldaten, die hinter Gittern oder Stacheldraht leben müssen, und zwar vom Tag ihrer Gefangennahme bis zur Stunde der Entlassung. Nichts wurde in den 142 Artikeln vergessen, was den Gefangenen ein gesundes und menschenwürdiges Dasein gewährleisten kann. Der wichtigste Punkt ist die Pflicht der kriegführenden Parteien, neutralen Organen die Kontrolle von Kriegsgefangenenlagern zu gestatten. Kontrollberechtigt sind die Schutzmacht und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Das vierte und jüngste Abkommen entstand erst im Jahre 1949. Es bemüht sich um den Schutz von Bevölkerungskreisen, die bisher in Kriegszeiten wehr- und rechtlos waren, nämlich die Zivilpersonen in den vom Feind besetzten Gebieten. Die grausamen Lehren des letzten Weltkrieges, die grauensvollen Zustände in den Konzentrationslagern, denen das Internationale Komitee ohnmächtig, da ungewappnet, gegenüberstand, hatten die Notwendigkeit solcher Schutzbestimmungen eindringlich gezeigt.

Wenden wir uns kurz den wichtigsten Bestimmungen dieses vierten Abkommens zu. Hervorzuheben ist zunächst die darin enthaltene Möglichkeit, Schutzzonen für Kranke, Verwundete, Kinder, junge Mütter und Greise zu schaffen. Auf diese Weise sollen ganze Gebiete vom Krieg ausgenommen werden können zur Rettung von Menschen, die nicht teilhaben am kriegerischen Konflikt.

Der Zivilbevölkerung, die die Herrschaft einer Besatzungsarmee über sich ergehen lassen muss, sind einige wesentliche Zusicherungen eingeräumt: Respektierung der Person, der Ehre, der Familienrechte, der religiösen Ueberzeugung und der Lebensgewohnheiten, der Würde der Frau.

Ferner enthält es gewisse Vorschriften betreffend den Einzelmenschen, befinde er sich in Ge-

fangenschaft oder sei er frei. Dass diese Bestimmungen notwendig sind, zeigen die Willkürakte der Sieger, denen wehrlose Zivilbevölkerungen ausgesetzt sind.

Artikel 32 des Abkommens verbietet Massenverrichtungen, Folterungen, Brutalität und Gewaltakte jeder Art.

Artikel 34, der kürzeste von allen, untersagt die Haltung von Geiseln. Ein Mensch soll nicht mehr gefangenommen oder getötet werden wegen eines Fehlers, den er weder begangen hat noch meist überhaupt kennt.

Deportationen sind verboten. Niemand möchte noch einmal mit ansehen müssen, wie ganze Bevölkerungen in Eisenbahnwagen gepfercht oder auf der Strasse getrieben wie Vieh einem meist tragischen Schicksal entgegengeführt werden.

Auch dürfen keine jungen Menschen mehr der Zwangsarbeit ausgeliefert werden. Kollektivstrafen sind untersagt.

So erstrebt das Abkommen, kurz gesagt, die Respektierung des einzelnen Menschen.

Die vier Genfer Abkommen wurden bis zum heutigen Tage von 75 Nationen ratifiziert. Sollte eines Tages wieder ein Krieg ausbrechen, so ist zu hoffen, dass sie zur Anwendung kommen, so wie es die Regierungen feierlich versprochen haben. Wir dürfen nicht verzweifeln an des Menschen Fähigkeit, Reue zu empfinden, wir müssen an die Macht des Rechtes glauben.

Untersuchen wir nun, inwieweit die wesentlichen Grundsätze des Roten Kreuzes und die Rechte und Pflichten, die in den Abkommen enthalten sind, im Laufe der letzten Jahre eingehalten wurden.

Bevor ich zur Gegenwart komme, möchte ich an die Tätigkeit des Internationalen Komitees während des letzten Weltkrieges erinnern. Damals, als es sich vor eine unendlich grosse Aufgabe gestellt sah, appellierte das Komitee an Tausende von Schweizer Bürgern, Männer und Frauen, denen die beiden Kreuze, das Symbol ihres Vaterlandes und das Zeichen umfassender Barmherzigkeit, gleich tief ins Herz gegraben waren.

Zunächst bemühte sich das Komitee um die Kriegsgefangenen. Die Delegierten suchten sie in ihren Lagern auf und baten die kriegführenden Mächte, das Los ihrer gefangenen Gegner zu verbessern. Sie setzten sich für bessere Ernährung, Kleidung und Heizung ein. 180 Delegierte, alle schweizerischer Nationalität, unternahmen im Laufe der Zeit nicht weniger als 10 000 Lagerbesuche.

Weiter galt es, allen Kriegsgefangenen den Briefwechsel mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Die Zentralstelle für Kriegsgefangene mit Hauptsitz in Genf und Nebenstellen in der ganzen Schweiz hat während des Krieges insgesamt 53 Millionen Nachrichten erhalten und weitervermittelt. Rund drei-

tausend Mitarbeiter widmeten sich dieser Aufgabe, die oft langwierige Nachforschungen nötig machte. An einem Beispiel sei die Art der auftauchenden Schwierigkeiten erhellt: Bei einer Schlacht in Afrika wurden von den Engländern am gleichen Tag zwei italienische Soldaten mit gleichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum gefangen genommen, deren Väter auch noch denselben Vornamen trugen.

Endlich galt es, den Lebensunterhalt der Gefangenen sicherzustellen. Das Komitee organisierte ein grossangelegtes Transportunternehmen, das mit Schiffen, Eisenbahnzügen und Lastwagen den Lagerinsassen, deren Kräfte von Tag zu Tag schwanden, die nötige zusätzliche Nahrung zubrachte, Nahrung für Körper und Geist. Allein unter den in Deutschland internierten militärischen Gefangenen wurden dreiunddreissig Millionen Päckchen verteilt, deren Gesamtwert mehr als drei Milliarden Schweizer Franken betrug.

Wegen der bestehenden Blockade liessen die Alliierten die Nahrungsmittel nur unter der Bedingung passieren, dass ein Delegierter des Komitees die Verteilung in den Lagern überwachte. Alle Sendungen liefen in Lissabon zusammen, wo eine riesige Durchgangsstelle organisiert worden war. Von dort wurden sie mit Schiffen unter der Rotkreuzflagge nach Genua oder Marseille verfrachtet. Begleitpersonen standen für den humanitären Charakter der Transporte ein. Die Abfahrt der Schiffe war den kriegführenden Parteien sechs Tage im voraus bekanntzugeben, und die festgelegte Route musste aufs strengste innegehalten werden. Das Komitee, gleichsam zum Schiffsreeder geworden, verfügte damals über eine Flotte von nahezu vierzig Schiffen.

Die Genfer Abkommen haben während des Zweiten Weltkrieges ihre Wirksamkeit bewiesen. Zwar blieben auch die Misserfolge nicht aus. Tatsache ist jedoch, dass in den *Gefangenenlagern, die auf Grund der Abkommen einer Kontrolle unterstanden, die Sterblichkeit nur 10 Prozent betrug, während sie in den ungeschützten Lagern bis zu 90 Prozent anstieg.*

Aber die totalen Kriege unserer Zeit ziehen die Zivilbevölkerung in gleichem Masse wie die kämpfenden Truppen in Mitleidenschaft, wenn nicht noch mehr. Zwar gelang es dem Komitee mit Hilfe der nationalen Rotkreuzgesellschaften, insbesondere des Schwedischen Roten Kreuzes, der Bevölkerung bestimmter vom Krieg am meisten heimgesuchter Gegenden beizustehen. So in Griechenland, das in den Jahren 1941/42 unter grossen Hungersnöten litt, und das aus der Rotkreuzhilfe die halbe Bevölkerung Athens und alle Kinder dieser Stadt ernähren konnte.

Trotz unermüdlicher Vorstösse war es dem Komitee indessen nicht möglich, jenen Zivilpersonen zu Hilfe zu kommen, die von der eigenen Regierung im eigenen Land interniert und in Lagern

gehalten wurden. Es blieb den Delegierten des Komitees versagt, bis in die Konzentrationslager vorzudringen, wo unzählige unschuldige Menschen grausames Elend und den Tod erlitten. Erst gegen Ende des Krieges gelang es dem Komitee, einigen

dieser Unglücklichen zu helfen, indem es die Lager verpflegte und manchmal letzten Hinrichtungen zuvorkommen vermochte.

Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.

DIE SCHWESTER BÜCKT SICH FÜR MICH!

Im Frühjahr 1945 rüstete das Schweizerische Rote Kreuz im Auftrag des Britischen Roten Kreuzes und durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eine Aertzmission — bestehend aus sechs Aerzten und zwölf Krankenschwestern — für Holland aus. Als die Mission, die am 2. Mai 1945 ausreiste, in Holland ankam, war der sich überstürzenden Ereignisse des Kriegsendes wegen ihr sofortiger Einsatz dort nicht mehr notwendig, und sie wurde, mit ihrem Einverständnis, nach dem nunmehr befreiten Konzentrationslager Belsen-Bergen übergeführt.

Bei ihrem Eintreffen in Belsen-Bergen fand unsere Mission noch fünfzigtausend Insassen vor; zehntausend Tote waren noch nicht beerdigt worden. Unsere Aerzte und Schwestern erlebten die unvorstellbaren hygienischen Verhältnisse dieses Riesenslagers, den nicht aufzuhaltenden Tod von täglich Hunderten von Patienten infolge Unterernährung, Dysenterie und Tuberkulose, die dramatische Zeit der Evakuierung der Insassen, die an keine Güte mehr glaubten, die nachherige Einäscherung des Lagers mit dem gesamten infizierten Inhalt und die allmähliche Besserung des Gesundheitszustandes mit einem Rückgang der Todesfälle von täglich fünfhundert auf fünfzig.

Während des Zweiten Weltkrieges bestand noch kein Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen, und so wurden alle Bemühungen des Roten Kreuzes, Linderung in die Konzentrationslager zu bringen, abgelehnt. In welcher erschreckenden Masse sich die Insassen der Konzentrationslager verlassen und von jeder Hoffnung entblösst fühlten, zeigen die beiden kleinen Begebenheiten, die uns kürzlich eine der Schwestern, die die schweizerische Mission nach Belsen-Bergen begleitet hatte, erzählte:

«*Es war am ersten Tag nach unserer Ankunft in Belsen-Bergen. Am Rande der Pritsche sass eine abgekehrte, völlig entkräftete Frau, hielt in der einen Hand den Blechnapf, in der andern den Löffel. Ihr Blick war erschütternd leer. Als ich vorüberging, entfiel der Löffel ihrer geschwächten Hand. Ich hob ihn auf und gab ihn ihr mit einem Lächeln. Ungläubig sah sie mich an. Staunen, Unsicherheit, Befremden flackerten durch die Leere dieses Blickes, in dem langsam ein winziger Hoffnungsschimmer zu dämmern begann. Den Blick nicht von mir lassend, hob sie die Hand und liess den Löffel abermals fal-*

len. Wieder bückte ich mich, wieder legte ich ihn ihr lächelnd in die immer noch erhobene Hand. Da packte sie jäh die Erregung; die ganze arme, zertretene, hilflose Frau wurde geschüttelt wie ein Baum im Sturm. ‚Die Schwester bückt sich für mich!‘ keuchte sie. ‚Die Schwester... für mich!‘

*

Nach einigen Tagen. Edith gebärdete sich wie eine Wildkatze, die man gefangen hielt. Jedem tat sie zuleide, so oft und so viel sie vermochte, und funkelte und fauchte, wenn einer in ihre Nähe geriet. Sie war erst neunzehn Jahre alt, und ihre harten Züge und die hoffnungslos wissenden Augen schnitten ins Herz.

Sie war krank und lag auf der Pritsche. Der Arzt, ein Mitglied unserer Equipe, hatte sie soeben trotz ihrem Sträuben untersucht, und ich nahm noch die letzte Pflege vor dem Lichterlöschen vor. Da stiess sie wild meine Hand von sich, sprang erregt auf, packte mich an den Schultern und stiess schreiend hervor: ‚Was willst du hier?‘ (Alle sagten sich in Belsen-Bergen ‚du‘ aus dem Gefühl einer Kameradschaft des Elends.)

Beschwichtigend legte ich meine Hände auf die ihren: ‚Du siehst es ja. Wir sind da, um euch zu pflegen.‘

‚Und dann?‘ Voll Hohn: ‚Ja, gesundpflegen wollt ihr uns, damit ihr uns wieder quälen könnt, damit wir wieder kräftig sind, die Qualen auszuhalten, damit wir nicht sofort zusammensacken, wenn ihr ... ihr ... ihr ...‘ Gellend: ‚Das wollt ihr!‘

Sanft löste ich ihre verkrampften Hände von meiner Schulter, gebot ihr, sich auf die Pritsche zu setzen und setzte mich neben sie: ‚Du irrst, Edith, wir wollen euch wirklich helfen. Wir werden alles daran setzen, dass ihr gesund werdet, dass ihr hier heraus könnt, dass ihr frei werdet, ein neues Leben beginnen könnt. Ihr alle.‘

‚Du lügst!‘ Sie bebte vor Hass und Erregung. ‚Uns helfen! Uns helfen! So etwas gibt es gar nicht. Wer hat euch denn geschickt?‘

‚Das Rote Kreuz.‘

‚Das Rote Kreuz?‘ Leiser: ‚Ach!‘ Noch leiser: ‚Das Rote Kreuz.‘ Flüsternd: ‚Das Rote Kreuz? Gibt es das noch?‘ Plötzlich wild und beschwörend: ‚Lüge mich nicht an! Ich ertrüge es nicht! Jetzt nicht mehr, hörst du! Das Rote Kreuz. Es hat